

Stadt Mühlacker**Geschäftsordnung für den Gemeinderat****Inhaltsübersicht**

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Mitgliedervereinigungen
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Anfragerecht der Stadträte
- § 5 Amtsführung
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse
- § 9 Sitzordnung
- § 10 Einberufung
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Beratungsunterlagen
- § 13 Verhandlungsleitung
- § 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 15 Verhandlungsablauf
- § 16 Vortrag, Beratung, Redeordnung
- § 17 Anträge
- § 18 Geschäftsordnungsanträge
- § 19 Sachanträge
- § 20 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 21 Abstimmung
- § 22 Wahl
- § 23 Bürgerfragestunde
- § 24 Anhörung
- § 25 Schriftliches Verfahren
- § 26 Offenlegung
- § 27 Niederschrift
- § 28 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - , hat sich der Gemeinderat am 17.01.1995, geändert am 10.09.1996, folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Der Erste Beigeordnete (Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO

§ 2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaige ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit. Entsprechendes gilt für alle Änderungen.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie den Fraktionsvorsitzenden und im Verhinderungsfall deren Stellvertretern.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Gemeinderats bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen des Gemeinderats. Er berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Insbesondere hat der Ältestenrat auf eine Verständigung über den Arbeitsplan des Gemeinderats hinzuwirken.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Fraktionsvertreter verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

§ 33 a GemO

§ 4 Anfragerecht der Stadträte

- (1) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftlich oder in einer Sitzung mündlich Anfragen in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung stellen. Anfragen in einer Sitzung, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sollen grundsätzlich schriftlich im umlaufenden Fragebuch, andernfalls mündlich nach Erledigung der Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Anfragen werden grundsätzlich innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet, andernfalls wird ein Zwischenbescheid erteilt, in dem ein Antworttermin zugesagt wird. Anfragen können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.

- (3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

§ 24 Abs. 4 und 5 GemO

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Gemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zur Kenntnis zu bringen.

§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 17 Abs. 2 GemO und § 35 Abs. 2 GemO gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 8 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheit für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Aufgrund des Vertretungsverbots darf insbesondere ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen über das Vertretungsverbot Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 17 Abs. 3 GemO

§ 8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Eine Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist in dem Umfang geboten, wie sie zulässig und für sich allein verständlich ist. Die Bekanntgabe ist in die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung aufzunehmen und kann sich auf den Hinweis auf eine Offenlegung oder einen Aushang im Sitzungsraum beschränken.

§ 35 GemO

§ 9 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplan an.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich in angemessener Frist, in der Regel neun Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 11) ein. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt, als Ausweichtag gilt der Montag. In der Regel beginnen die Sitzungen um 18.30 Uhr und enden spätestens um 21.30 Uhr.
- (2) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt eine mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 34 Abs. 1 und 2 GemO

§ 11 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen mit den zur Beratung vorgesehenen Gegenständen auf, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann vor der Sitzung durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes bis zum Eintritt in die Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge, die auf Antrag eines Viertels der Stadträte in die Tagesordnung aufgenommen sind.
- (3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 34 Abs. 1 GemO

§ 12 Beratungsunterlagen

Der Einberufung nach § 10 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

§ 34 Abs. 1 GemO

§ 13 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muß.

§ 36 Abs. 1 GemO

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

§ 36 Abs. 1 GemO

§ 15 Verhandlungsablauf

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt (siehe insbesondere § 18 Abs. 3).
- (2) Vom Vorsitzenden oder durch Beschluss des Gemeinderats kann die Sitzung für höchstens 30 Minuten unterbrochen werden.

§ 16 Vortrag, Beratung, Redeordnung

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er eröffnet nach dem Vortrag die Beratung, fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderats beschränkt sich bei seinen Wortbeiträgen auf das Wesentliche mit dem Ziel eines straffen Sitzungsablaufs.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen (§ 18) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, oder wenn ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag angenommen ist. Nach Abschluss der Beratung wird – soweit angenommene Geschäftsordnungsanträge nicht entgegenstehen – über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.

§ 17 Anträge

Anträge sind so zu formulieren, daß sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann.

§ 18 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Antrag auf Nichtbefassung)
 - b) der Antrag auf Schluss der Aussprache (Schlussantrag); über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand zu vertagen
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstaben b und c nicht stellen

§ 19 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.

Der Vorsitzende kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 20 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 18) wird vor Sachanträgen (§ 19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, welche der Weiterbehandlung der Sache am meisten widersprechen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 16 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Behandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 37 GemO

§ 21 Abstimmung

- (1) Soweit gesetzlich nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, werden im Abstimmungsverfahren die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 9). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, daß ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 22 Abs. 1. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Ein Stimmzettel, dessen Inhalt nicht geklärt werden kann, wird wie ein leerer Stimmzettel behandelt.

§ 37 Abs. 6 GemO

§ 22 Wahl

- (1) Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe je eines Fraktionsvertreters das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

- (2) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Ein Stimmzettel, dessen Inhalt nicht geklärt werden kann sowie eine Stimmabgabe auf eine nicht zur Wahl gestellte Person wird wie ein leerer Stimmzettel behandelt. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen sich eine ausdrückliche Ablehnung aller Bewerber ergibt, werden bei der Zahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten mit berücksichtigt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 37 Abs. 7 GemO

§ 23 Bürgerfragestunde

Grundsätze für die Bürgerfragestunde:

- a) die Fragestunde findet einmal im Vierteljahr zu Beginn einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats in der Regel um 18.30 Uhr statt.
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefaßt sein.
- c) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 33 Abs. 4 GemO

§ 24 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung).

Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.
- (3) Die Anhörung findet innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Angelegenheit statt, welche die Anzuhörenden betrifft.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 33 Abs. 4 GemO

§ 25 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muß allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 37 Abs. 1 GemO

§ 26 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann auch im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in und außerhalb einer Sitzung geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 37 Abs. 1 GemO

§ 27 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestellt wird.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Stadträte regelt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl.
- (4) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlich und die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

§ 38 Abs. 2 GemO

§ 28 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und sonstigen Ausschüsse sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Bürgerfragestunde (§ 23).
- (2) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Beratungsunterlagen zur Sitzung zu übergeben.

§§ 39 Abs. 5, 41 GemO

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 08.05.1979 mit Änderungen außer Kraft.

* Die Einfügung des neuen § 3 (Ältestenrat) lt. GR-Beschluss vom 10.09.1996 tritt am 11.09.1996 in Kraft.